

## Rechtsgrundlagen Ambrosia

**Um die Ausbreitung von Ambrosia und anderen invasiven gebietsfremden Organismen besser in den Griff zu bekommen, werden zurzeit mit der Revision verschiedener Verordnungen neue Rechtsgrundlagen geschaffen. Allerdings gibt es schon jetzt genügend Handhabe um aktiv zu werden.**

Im Juli 2005 hat das BUWAL Anpassungen der Freisetzungsverordnung sowie der Fischerei- und Jagdverordnungen in die Ämterkonsultation geschickt. Die öffentliche Vernehmlassung wird voraussichtlich im letzten Quartal 05 beginnen. Die Verordnungsentwürfe sehen unter anderem vor, dass einzelne Pflanzen, die drohen invasiv zu werden oder bereits Schäden anrichten, für den Anbau bzw. das Inverkehrbringen (Handel, Verkauf, etc.) verboten werden.

Ambrosia soll zudem als vorerst einzige Pflanze per Anfang 2006 in einen neu zu schaffenden Anhang der Pflanzenschutzverordnung (PSV; SR 916.20) aufgenommen werden. Damit könnten die Kantone die Bekämpfung von Ambrosia obligatorisch erklären. Für den Landwirt würde dies bedeuten, dass er sinnvolle Bekämpfungsmassnahmen ergreifen muss, und dafür bei ausserordentlichem Aufwand eine Entschädigung von Kanton und Bund (BLW) erwarten darf.

### Bestehende Rechtsgrundlagen

Bereits heute gilt im Umgang mit Organismen das Gebot der allgemeinen Sorgfaltspflicht wie es im Umweltschutzgesetz (USG, SR 814.01, Artikel 29a) und in der Freisetzungsverordnung (FrSV, SR 814.911, Artikel 1) festgelegt ist. Gemäss Naturschutzgesetzes (NHG; SR 451, Artikel 23) ist zudem das Ansiedeln von landes- oder standortfremder Pflanzenarten (inkl. Unterarten) ausserhalb von Gärten, Parkanlagen und Betrieben der Land- und Forstwirtschaft bewilligungspflichtig.

Die Futtermittelbuch-Verordnung (FMBV, SR 916.307.1, Anhang 10) verlangt seit März 2005, dass Saatgut und Futtermittel für Heimtiere frei sein müssen von Ambrosiasamen. Das gilt beispielsweise auch für Vogelfutter.

### Stand der Umsetzung

Für den Vollzug sind nach wie vor die Kantone zuständig. Die Abteilung Artenmanagement bereitet eine nationale Strategie für die Unterstützung der Umsetzung, insbesondere durch Koordination und Information, vor. Die Kontrolle von Saatgut und Futtermitteln ist im Anlaufen (Agroscope Liebefeld-Posieux).

### Links:

SR 814.01	<a href="http://www.admin.ch/ch/d/sr/c814_01.html">http://www.admin.ch/ch/d/sr/c814_01.html</a>
SR 814.911	<a href="http://www.admin.ch/ch/d/sr/c814_911.html">http://www.admin.ch/ch/d/sr/c814_911.html</a>
SR 916.307.1	<a href="http://www.admin.ch/ch/d/sr/c916_307_1.html">http://www.admin.ch/ch/d/sr/c916_307_1.html</a>
SR 451	<a href="http://www.admin.ch/ch/d/sr/c451.html">http://www.admin.ch/ch/d/sr/c451.html</a>